

# Abschlussprüfung Sommer 2018

**Anlage**

**1**

### Industriekaufmann/Industriekauffrau

7100

## Geschäftsprozesse

## 

## 

**Unternehmensbeschreibung**

**Firma** Textilwerke AG  
Geschäftssitz Rhönstraße 200, 36037 Fulda  
Vorstand Jürgen Alpers (Vors.), Kirsten Mühl, Marcus Zöll  
Aufsichtsrat Reiner Faber (Vors.), Clemens Müller, Ariane Pfeiffer  
Prokura Einzelprokura:Bernhard Jäger, Ingrid Müller-Kaut, Nico Schramm

**Geschäftsjahr** 1. Januar bis 31. Dezember

**Bankverbindung** Hessenbank-AG Fulda, Konto-Nr. 0980, BLZ 510 202 78  
 IBAN: DE99 5102 0278 0000 0009 80  
 BIC: HEBADEFF530

**Produkte** für die Bekleidungsindustrie:  
 - weiße Stoffe  
 - farbige Stoffe  
 - atmungsaktive Stoffe  
 für den Handel:  
 - Tischwäsche  
 - Bettwäsche (Bettlaken, Bettbezüge, Kissenbezüge, Tagesdecken)  
 - Sportbekleidung

**Handelswaren** Filze, Vliese, Taschentücher, Halstücher, Servietten

**Maschinen und**  Webautomaten **maschinelle Anlagen** Färbereimaschinen  
 Zuschneidetische  
 Nähmaschinen

**Fertigungsarten** Serienfertigung  
 Sortenfertigung

**Stoffe**   
 - Rohstoffe Garn, Schlingengarn, Knotengarn, Noppengarn, Zwirn  
 - Hilfsstoffe Nähgarn, Knöpfe, Gummiband, Klettverschlüsse  
 - Betriebsstoffe Strom, Gas, Wasser, Heizöl, Schmierstoffe

**Beschäftigte** Mitarbeiter 260  
 Auszubildende 20  
 Summe 280

**Arbeitnehmervertretung** Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung

**Arbeitstage** Montag bis Freitag 8 Stunden im Einschicht-Betrieb

Gemeinsame Prüfungsaufgaben der Industrie- und Handelskammern. Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der

Prüfungsaufgaben und Lösungen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich (§§ 97 ff., 106 ff. UrhG) verfolgt.

© IHK Nürnberg für Mittelfranken – AkA – Nürnberg 2018 – Alle Rechte vorbehalten!

**Anlagen zur 1. Aufgabe**

**Informationen zu SenTex**

Der neu entwickelte Stoff SenTex für die neue Produktlinie der Sport- und Fitnessbekleidung zeichnet sich durch folgende   
Eigenschaften und Besonderheiten aus:

* Stark atmungsaktiv und luftdurchlässig
* Durch die antibakterielle Eigenschaft des Stoffes wird die Bildung von Bakterien und damit der Schweißgeruch   
  zuverlässig verhindert.
* Hautreizungen werden vermieden.
* Empfindliche und trockene Haut wird geschützt.
* Besonders empfehlenswert für Kunden mit Neurodermitis (entzündliche Hauterkrankung)

**Auszug aus den Angeboten zu 1.6**

**Online-Werbung: Werbung auf Facebook**

Facebook zählt zu den größten sozialen Netzwerken weltweit und hat in Deutschland ca. 31 Millionen Mitglieder.  
Kein anderer Kommunikationskanal liefert eine ähnlich hohe Reichweite.

Die Textilwerke AG bezahlt 79,50 € netto pro Schaltung der Werbeanzeige.

Pro Schaltung können ca. 13 800 potentielle Käufer erreicht werden. Das Angebot gilt für 1 Jahr.

**Print-Werbung: Werbung in einer regionalen Tageszeitung**

Das vorliegende Angebot einer regionalen Tageszeitung:

* Auflage: 34 500 pro Tag
* 12 Wochen lang jeden Samstag
* Textteilanzeige mit Bild für 1.495,00 € netto je Woche

**Gesetzesauszüge zu 2.2**

**Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)**

**§ 4 Arbeitszeit**

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

(2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).

(3) Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet vom Betreten des Förderkorbs bei der Einfahrt bis zum Verlassen des Förderkorbs bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

(4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

(5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die

Arbeitstage zusammengerechnet.

**§ 8 Dauer der Arbeitszeit**

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

**§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume**

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen

mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,

2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

**§ 12 Schichtzeit**

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

**§ 13 Tägliche Freizeit**

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens

12 Stunden beschäftigt werden.

**Daten zur 3. Aufgabe**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Lieferant** | **Hon Hai Electronics Industry Inc., Taipeh/Taiwan** | **Digital Devices Inc., Shanghai/China** | **Europe Electronic S.A. Metz/Frankreich** |
| Ansprechpartner | Herr Yang Zhou | Frau Hoong Li | Herr Pierre Dubois |
| E-Mail-Adresse | [yang.zhou@hon-hai.tw](mailto:yang.zhou@hon-hai.tw) | hoong-li@digdev.cn | p.dubois@europe-electronic.fr |
| Angebot vom | Montag, 23. April 2018 | Mittwoch, 18. April 2018 | Freitag, 20. April 2018 |
| Listeneinkaufspreis/Stück | 12,58 EUR | 101,20 CNY | 14,50 EUR |
| Rabatt | 8 % | 15 % | 5 % |
| Lieferbedingungen | DAP Frankfurt Flughafen | CIF Hamburg | EXW |
| Bezugskosten | Einfuhrabfertigung und  Transport nach Fulda 280,00 € | Transport nach Fulda 310,00 € | Lieferkosten 420,00 € |
|
| Zahlungsbedingungen | zahlbar innerhalb 20 Tagen  2 % Skonto vom Warenwert  bzw. 30 Tage netto | zahlbar innerhalb 20 Tagen  4 % Skonto vom Warenwert  bzw. 40 Tage netto | zahlbar innerhalb 10 Tagen  netto |
| Umrechnungskurs | --- | 1 EUR = 7,3917 CNY | --- |
| Sonstiges | Gehen Sie davon aus, dass deutsches Recht vereinbart werden soll  und die Kommunikation in deutscher Sprache erfolgt.  Alle Angebote sind bis 10.05.2018 gültig. | | |

**Arbeitsplan zur 4. Aufgabe**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Arbeitsplan Nr. 4-03-551** | | | | **Datum: 31.03.2018** | | | Blatt 1 von 1 |
| **Benennung:** SenTex-Shirt | | | | **Schnitt-Nr.:** 21.06.7684 | | | |
| **Typ:** „Sporty“, Farbe türkis, Damen, Größe M | | | | **Auftragsmenge:** 2 000 Stück | | | |
| **Kosten-**  **stelle** | **Arbeits-**  **folge** | **Arbeitsvorgang** | **Arbeitsplatz** | **Zeitvorgabe**  **tr\* te\*** | | **Bemerkung** | |
| 111 | 1 | Schnittmuster auflegen | Zuschneidetisch | 10´ | 1,4´ |  | |
| 111 | 2 | Schnitte nach Schnittmuster ausführen | Zuschneidetisch | 15´ | 3´ |  | |
| 111 | 3 | Schnitte nach Nähfolge sortieren | Zuschneidetisch | 0´ | 2´ |  | |
| 145 | 4 | Schnitte säumen | Nähplatz 1 | 40´ | 6´ |  | |
| 146 | 5 | gesäumte Teile zusammennähen | Nähplatz 2 | 50´ | 5´ |  | |
| 182 | 6 | Nachkontrolle | Prüfplatz | 12´ | 1´ |  | |

\*tr = Rüstzeit je Auftrag in Zeitminuten

\*te = Zeit je Stück in Zeitminuten

**Informationen zur 5. Aufgabe**

Die folgenden Daten zu den Arbeitsschritten bei der Herstellung der SenTex-Hosen liegen aus Erfahrungswerten bereits vor:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Arbeitsschritt** | | **Zeitbedarf** | **Fertigungsart** |
| 1. | Garn weben  und Stofffläche  auf Rollen wickeln | Dauer für eine Rolle mit einer Stofffläche  von 200 m Länge und 1,50 m Breite: 60 Minuten | vollautomatisch |
| 2. | Färben/veredeln | Dauer je Rolle: 30 Minuten  Nach diesem Prozess muss eine Rolle 48 Stunden trocknen. | vollautomatisch |
| 3. | Zuschneiden | Zuschnitte je Hose: 1,5 Sekunden (= 0,05 Minuten) | vollautomatisch |
| 4. | Teile zusammenstellen | Dauer je 100 Hosen: 12 Sekunden (= 0,2 Minuten)  Dauer bei Sortenwechsel: einmalig 10 Minuten | von Hand |
| 5. | Nähen | Vorgabezeit je Hose bei 100 % Leistung:  24 Sekunden (= 0,4 Minuten) | von Hand |
| 6. | Besticken | Leistung des Automaten: 960 Stiche pro Minute | vollautomatisch |
| 7. | Qualitätsendkontrolle | Bei Stichprobenkontrolle: 125 Hosen je Minute  Bei 100-%-Kontrolle: Je Hose: 1,5 Sekunden  (= 0,025 Minuten) | von Hand |

Für eine SenTex-Hose wird eine Länge von 1,40 m Stoff einer Rolle benötigt.

**Arbeitsvertrag zu 6.3**

**Arbeitsvertrag**

**für Arbeiter und Angestellte ohne Tarifbindung**

Textilwerke AG, Rhönstraße 200, 36037 Fulda

Zwischen ..........................................................................................................................  
*(Name und Adresse des Arbeitgebers)* - nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

und

Susanne Kowalski, geboren am 22.01.1938

Frau ..........................................................................................................................  
   
wohnhaft .......................................................................................................................... - nachfolgend „Arbeitnehmerin“ genannt -

Creglinger Straße 19, 36037 Fulda

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

**§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses**

1. Juni 2018

Das Arbeitsverhältnis beginnt am ............................... .

**§ 2 Probezeit**

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

**§ 3 Tätigkeit**

Die Arbeitnehmerin wird bei der Textilwerke AG eingestellt.

**§ 4 Arbeitsvergütung**

4.200,00

Die Arbeitnehmerin erhält eine monatliche Bruttovergütung von ….................... €.

Mit der Arbeitsvergütung sind etwaige Überstunden abgegolten.

**§ 5 Arbeitszeit**

40

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ….... Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Einteilung.

**§ 6 Urlaub**

Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von derzeit 18 Werktagen im Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen etwaige noch bestehende Urlaubsansprüche innerhalb der Kündigungsfrist.

Die rechtliche Behandlung des Urlaubs richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung verpflichtet sie sich, eine Vertragsstrafe in Höhe einer Bruttomonatsvergütung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.

Verstößt die Arbeitnehmerin gegen ihre Verschwiegenheitspflicht, kann dies zur Kündigung führen. Der Arbeitgeber weist die Arbeitnehmerin ferner darauf hin, dass Geheimnisverrat nach § 17 UWG strafbar ist.

**§ 8 Nebentätigkeit**

Jede entgeltliche oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigende Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

Der Arbeitgeber erteilt die Einwilligung, wenn die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch die Nebenbeschäftigung nicht behindert und sonstige berechtigte Interessen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden.

Der Arbeitgeber kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, wenn sein betriebliches Interesse dies auch unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen erfordert.

**§ 9 Kündigung**

Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin das für sie gesetzlich festgelegte Renteneintrittsalter vollendet hat.

**§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen**

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, sich in den nächsten 48 Monaten nicht in den Betriebsrat wählen zu lassen.

.....................................................................................................................................................................................

.....................................................................................................................................................................................

**§ 11 Vertragsänderungen und Nebenabreden**

Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Arbeitnehmerin entstehen daher keine Ansprüche aus betrieblicher Übung. Vertragsänderungen durch Individualabreden sind formlos wirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

.............................................................................................................

Ort, Datum

........................................................................... ...........................................................................

Unterschrift Arbeitnehmerin Unterschrift Arbeitnehmerin